

 **Bundeskanzleramt**

Bundesministerin für Frauen,
Familie, Jugend und Integration

bundeskanzleramt.gv.at

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie,
Jugend und Integration

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.269.123

Wien, am 11. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Bayr, MA, MLS, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. April 2021 unter der Nr. **6304/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Versorgung mit verlässlichen Verhütungsmitteln in Zeiten der Pandemie“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- 1. Wie viele Familienberatungsstellen gibt es in Österreich, aufgeschlüsselt nach Bundesländern?*

Derzeit werden 380 Familienberatungsstellenstandorte (ohne Außenstellen direkt an Bezirksgerichten) gemäß Familienberatungsförderungsgesetz BGBl. Nr. 80/1974 idgF gefördert, die sich wie folgt auf die Bundesländer verteilen:

Bundesland	Standorte
Burgenland	15

Kärnten	27
Niederösterreich	66
Oberösterreich	74
Salzburg	29
Steiermark	53
Tirol	33
Vorarlberg	9
Wien	74

Zu den Fragen 2 bis 5:

2. Welche von diesen Beratungsstellen sind bei (Universitäts-)Kliniken eingerichtet?
3. Welche dieser Beratungsstellen bekommen Subventionen von BKA, Sektion VI?
4. Wer sind die Trägerinnen dieser Beratungsstellen?
5. Welche der Beratungsstellen bekam von der Sektion Jugend und Familie in den letzten fünf Jahren Subventionen in welcher Höhe?

An folgenden (Universitäts-)Kliniken sind Beratungsstellen eingerichtet, die Förderungen nach Familienberatungsförderungsgesetz vom Bundeskanzleramt erhalten und von den jeweils angeführten Trägerorganisationen betrieben werden:

(Universitäts-)Klinik	Trägerorganisation	Förderung in Euro (2016-2020)
Landeskrankenhaus Villach	Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 – Soziale Sicherheit	6.276,-
Kepleruniversitätsklinikum Linz	Magistrat der Stadt Linz, Kinder- und Jugendservices	30.000,-
Salzburg LKH und Tauernklinikum Zell am See (ab 2019 als Außenstelle des LKH)	Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 2 Kultur, Bildung, Gesellschaft u. Sport Referat Frauen, Diversität, Chancengleichheit	169.305,-
Landeslinik Hallein	KOKO Kontakt und Kommunikationszentrum für Kinder gem. GmbH.	42.050,-

Krankenhaus Oberndorf	KOKO Kontakt und Kommunikationszentrum für Kinder gem. GmbH.	79.000,-
Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe Graz	Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 11 - Soziales, Arbeit und Integration	98.150,-
LKH Deutschlandsberg	WIKI Kinderbetreuungs-GmbH	53.500,-
Semmelweiß-Frauenklinik (bis 6/2019) / Klinik Floridsdorf – Krankenhaus Nord (ab 7/2019), Herzklopfen Telefon-/Chatberatung	Österreichische Gesellschaft für Familienplanung (ÖGF)	269.150,-
Hanusch-Krankenhaus (bis 6/2019)/ Klinik Ottakring – Wilhelminenspital (ab 7/2019) sowie Gesundheitszentrum Landstraße der ÖGK	Österreichische Gesellschaft für Familienplanung (ÖGF)	213.930,-
AKH Univ. Frauenklinik	Österreichische Gesellschaft für Familienplanung (ÖGF)	265.365,-
Klinik Landstraße – Rudolfstiftung	Österreichische Gesellschaft für Familienplanung (ÖGF)	238.600,-
Klinik Favoriten – Kaiser Franz Josef Spital (und bis 6/2019: KH Korneuburg)	Österreichische Gesellschaft für Familienplanung (ÖGF)	151.690,-
Klinik Donaustadt – SMZ Ost sowie First Love Mobile im Jugendzentrum Pirquetgasse	Österreichische Gesellschaft für Familienplanung (ÖGF)	163.400,-

Zu Frage 6:

6. Seit wann existieren diese Beratungseinrichtungen, die vom BKA subventioniert werden?

Das Familienberatungsförderungsgesetz wurde im Jahr 1974 als Begleitmaßnahme zur Fristenregelung beschlossen. Ein Großteil der geförderten Familienberatungsstellen ist bereits seit Beginn der Familienberatungsförderung aktiv. Um die Jahrtausendwende wurde das Angebot der Familienberatungsstellen durch Setzung zusätzlicher Schwerpunkte (z.B. Beratung bei Gewalt in der Familie, Scheidungsberatung, Sekten- und Extremismusberatung, Beratung von Familien mit behinderten Angehörigen) direkt am Bezirksgericht wesentlich erweitert.

Kombinierte Frauen- und Familienberatungsstellen, Familienberatungsstellen in Kinderschutzzentren, Männerberatungsstellen sowie Beratungsstellen aus der Integrations- und Inklusionsbewegung wurden neu in die Förderung einbezogen und der flächendeckende Ausbau zur Verbesserung der regionalen Versorgung vorangetrieben.

Die genaue Zuordnung der jeweils erstmaligen Förderung einer Einrichtung nach dem Familienberatungsförderungsgesetz ist im Hinblick auf die Erstsубventionierung vieler Stellen in den 1970-er Jahren bzw. der zweiten großen Ausbauwelle in den 1990-er Jahren nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand (durch Aushebung der Förderakten aus dem Staatsarchiv) möglich, weshalb davon abgesehen wurde.

Zu den Fragen 7 bis 9:

- 7. Wie wird die Qualität der Beratung evaluiert?*
- 8. Sind die Evaluierungen zufriedenstellend und wenn nicht, welche Maßnahmen wurden getroffen, um die Qualität der Beratungen zu erhöhen?*
- 9. Haben Sie Erkenntnisse über die Erhöhung der Beratungsqualität, seit ein Mindestmaß von je 30 Einheiten à 45 Minuten in Fortbildung und Supervision innerhalb von drei Jahren eingeführt wurde?*

Die Beratungsqualität wird einerseits durch die im Gesetz vorgegebenen und mit den Qualitätskriterien 2016 präzisierten Qualifikationserfordernisse von Beraterinnen und Beratern sowie durch verpflichtende, begleitende Supervision und verpflichtende Weiterbildung sichergestellt.

Die Verpflichtung zur Weiterbildung ist wesentlicher Bestandteil nahezu aller Berufsgruppengesetze, insbesondere jener, die für die (psychosoziale) Gesundheit von Menschen relevant sind. Von den Experten aus der Familienberatung, die im Jahr 2016 mit Fachleuten meines Ressorts die Qualitätskriterien 2016 erarbeitet haben, wurden daher auch Weiterbildung und Supervision als qualitätssichernde Maßnahmen unbedingt empfohlen.

Darüber hinaus wird die Beratungsqualität auch immer wieder durch begleitende Forschungsprojekte erhoben. So waren in den 1990-er Jahren die positiven Ergebnisse des vom Institut für Kriminalsoziologie wissenschaftliche begleiteten Pilotprojektes „Familienberatung bei Gericht“ ausschlaggebend für den Ausbau dieser Beratungsangebote. Die Evaluierungsstudie „Das vom Bund geförderte Familienberatungswesen“ im Jahr 2007 samt österreichweiter Befragung zur „Bekanntheit

der geförderten Familienberatungsstellen und der Zufriedenheit mit der Beratung“ hat eine außerordentliche Zufriedenheit der Klientinnen und Klienten mit der angebotenen Familienberatung ergeben. Aktuell wurde die geförderte Familienberatung vom Österreichischen Institut für Familienforschung wissenschaftlich begleitet.

Zu Frage 10:

10. Wie viele und welche kostenfreien Verhütungsmittel wurden in den einzelnen Beratungsstellen in den letzten fünf Jahren abgegeben?

Mit der Förderung gemäß Familienberatungsförderungsgesetz werden die Personalkosten der Beratungsstellen refundiert. Daher kann auch keine Auskunft erteilt werden, ob und in welchem Umfang eine Abgabe von kostenfreien Verhütungsmitteln in den einzelnen Beratungsstellen in den letzten fünf Jahren möglich war.

Zu den Fragen 11 und 13:

11. Wie wird eine faktenbasierte Information über jene Kliniken im Wohnbereich der Klientinnen gesichert, was die Standorte von öffentlichen Spitälern bzw. von Kliniken angeht, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen und die diesbezüglichen Konditionen?

13. Wie erfolgt eine faktenbasierte Information über den Zugang zu Mifegyne auch im niedergelassenen Bereich der Gynäkologie in den Familienberatungseinrichtungen?

Gerade zu dieser Thematik zeigt sich die Notwendigkeit laufender Weiterbildung, die in den Qualitätskriterien 2016 festgeschrieben wurde. Dies ermöglicht Beraterinnen und Berater faktenbasiert, auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft und der aktuell vorhandenen Angebote Beratung anzubieten. Mein Ressort stellt dafür im Rahmen eines jährlichen Weiterbildungsprogramms kostengünstige Seminarplätze für Fortbildung zur Verfügung.

Zu Frage 12:

12. Erscheint Ihnen die Anzahl der öffentlichen Spitäler, die einen leistbaren Schwangerschaftsabbruch durchführen, ausreichend und ganz Österreich damit ausreichend abgedeckt?

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zu Frage 14:

14. Finden Sie, gerade aufgrund gesteigerter Sicherheitsanforderungen aufgrund von Corona, die Deckelung von 50 Euro für eine Beratungsstunde pro Klient in noch zeitgemäß?*

- a. Wenn ja, wie sind Kosten für ein Team aus Gynäkolog*innen, Sozialarbeiter*innen, Dolmetscher*innen und Sicherheitsleute mit insgesamt 50 Euro pro Stunde Ihrer Meinung nach abdeckbar?*
- b. Wenn nein, wann wird diese Deckelung aufgehoben und auf welche Höhe wird sie angehoben werden?*

Zunächst darf ich darauf hinweisen, dass die in den Rahmenförderverträgen mit den Familienberatungsstellen aktuell enthaltene Kostendeckelung von 50 Euro als „Kosten pro Beratung“ (und nicht als Kosten pro Beratungsstunde) definiert ist. Diese Deckelung wurde mit Schreiben vom 16. März 2020 jedoch bereits am ersten Tag des ersten Lockdowns für die Dauer der pandemiebedingten Einschränkungen des Beratungsbetriebs ausgesetzt. Dafür ausschlaggebend waren unter anderem auch die von Ihnen angeführten zusätzlichen Kosten durch Sicherheitsmaßnahmen aber auch der zunächst erwartete und auch stattgefundene Rückgang der Inanspruchnahme von Beratung. Diese Aussetzung wird bis zur dauerhaften Rückkehr zum regulären Beratungsbetrieb in allen Beratungseinrichtungen (vor allem auch in den Spitälern und Bezirksgerichten) weiterhin aufrecht bleiben.

Nach Rückkehr zum regulären Beratungsbetrieb besteht kein sachlich gerechtfertigter Grund, von der bisher geübten Praxis abzugehen, aus den Abrechnungsdaten und den Erfahrungswerten aller österreichischen Familienberatungsstellen Durchschnittswerte für Kostendeckelungen abzuleiten.

MMag. Dr. Susanne Raab

